



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Hannes Schweizer, SP: Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern

**Autor/in:** [Hannes Schweizer](#)

**Mitunterzeichnet von:** Herrmann, Bühler, Dedeoglu, Degen, Fankhauser, Giger, Hänggi, Huggel, Joset, Küng, Locher, Maag, Meschberger, Pfaff, Rüegg, Schweizer Kathrin, Würth und Zemp

**Eingereicht am:** 11. Dezember 2014

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und sie tragen deren Kosten. Weiter haben sie auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sicherzustellen. Die KESB hat mindestens einen Spruchkörper (= Entscheidungsgremium). Jeder Spruchkörper besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.

In der Debatte im Landrat vom 8.3.2012 führte vor allem die Zusammensetzung des Spruchkörpers zu einer längeren Diskussion. Letztendlich stimmte eine Mehrheit folgender Formulierung im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) zu:

#### § 63 Absatz 2 Buchstabe b

Jeder Spruchkörper ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt.

Damit können Fallgemeinden eine sachverständige Person bezeichnen, die dann Einsitz im Spruchkörper nimmt, wenn die Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dieser Gemeinde hat (sog. Tessiner Modell).

Niemals war aber in der Debatte die Rede davon, dass es in diesem Fall Gemeinden untersagt bleibt, eine sachverständige Person zu delegieren, die auch dem Gemeinderat angehört. Umso erstaunlicher ist die Anweisung des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 12. Mai 2013 wonach ein solches Doppelmandat unvereinbar sei. In vielen Gemeinden macht sich über diese Regelung Unmut breit. Dieser besteht darin, dass damit auf die Kostenentwicklung kaum Einfluss genommen werden kann sowie die nachhaltige, finanzielle Führung und Planung der Gemeinde massiv erschwert oder verunmöglicht.

**Die Unterzeichneten ersuchen daher den Regierungsrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und mit welcher Gesetzesänderung eine Vereinbarkeit erlangt werden kann und damit der Informationsfluss in die betroffene Gemeinde gewährleistet wird.**